

Notwehr § 32

- Selbstschutzprinzip
- Rechtsbewährungsprinzip „Recht muss dem Unrecht nicht weichen“

1. Objektive Rechtfertigungsmerkmale

a. Notwehrlage

- aa. Angriff
- bb. Notwehrfähiges Rechtsgut
- cc. Gegenwärtigkeit des Angriffs
- dd. Rechtswidrigkeit des Angriffs

b. Notwehrhandlung

aa. Verteidigungshandlung gegen den Angreifer gerichtet

bb. Erforderlichkeit

- geeignet
- mildestes Mittel (aber: kein Ausweichen)

cc. Gebotenheit

- keine Güterabwägung, aber
- sozial-ethische Einschränkungen d. Notwehr
 - krasse Missverhältnisse der Rechtsgüter
 - ungezielte Angriffe, Kinder, Irre e.ct.
 - enge familiäre Bindungen (str.)
 - Notwehrprovokation
 - unbeabsichtigte, aber sonst vorwerfbare Herbeiführung der Notwehrlage: 3- Stufen - Modell
 1. Ausweichen
 2. Schutzwehr
 3. Trutzwehr

2. Subjektive Rechtfertigungsmerkmale

- Verteidigungswille